

Freiburg im Breisgau, den 14. November 1994

Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO). — Gebäudeversicherung — Anmeldung von Bauvorhaben. — Gebäudeversicherung — Prämienanpassung. — Sammelversicherungen des Erzbistums. — Pastorale Studientage für Vikare 1995. — Evangelisierung — wie kann das praktisch gehen?. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Warnung. — Priesterexerzitien. — Personalmeldungen: Ernennungen — Zurrhesetzungen — Besetzung von Pfarreien — Versetzungen — Ausschreibung von Pfarreien — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 143

Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)

Aufgrund des § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 1. Februar 1994 (Abl. S. 307) werden die folgenden Regelungen getroffen:

I. Zu § 4 KDO:

(1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über

1. den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht insbesondere durch Aushändigung der Texte in der jeweils gültigen Fassung,
2. die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
3. mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
4. das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.

(2) Über die Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes II abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.

(3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

II. Zu § 4 KDO:

(1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt:

1. Angaben der Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),
2. die Bestätigung, daß ihr die Texte gemäß Abschnitt I Abs. 1 Nr. 2 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt wurden,
3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,
4. die Bestätigung, daß sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.

(2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.

(3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden (= Anlage 1).

III. Änderung der Anlage zu § 6 KDO

Die Anlage zu § 6 KDO (Abl. 1994, S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz der Anlage wird wie folgt neu gefaßt:
„Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,“.
2. Ziffer 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),“.
3. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefaßt:
„4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),“.

IV. Zu § 12 Abs. 3 KDO:

(1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.

(2) Sie enthält

1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
2. die Bezeichnung des Datenempfängers einschließlich der Anschrift,
3. die Bezeichnung der übermittelten Daten.

V. Zu § 13 Abs. 1 KDO:

(1) Der Antrag des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die speichernde Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.

(2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die in Akten gespeichert sind, muß Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.

(3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über

1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
2. die Herkunft dieser Daten oder
3. die Stellen, an die diese Daten übermittelt worden sind oder
4. den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der speichernden Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.

(5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, daß eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden kann; die Anschrift des Beauftragten für den Datenschutz ist ihm mitzuteilen.

VI. Zu § 14 KDO:

(1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen

oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Erzbistum zu richten.

(2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muß Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.

(3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muß Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.

(4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Im Falle des § 14 Abs. 7 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 7 Satz 2 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

VII. Zu § 17 Abs. 3 Satz 3 KDO:

Die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 KDO muß folgende Angaben enthalten:

1. Die speichernde Stelle,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. die Aufgaben, zu deren Erfüllung ihre Kenntnis erforderlich ist,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden,
6. die Art der zu ermittelnden Daten.

Für die Anmeldung ist das Muster gemäß der Anlage zu verwenden (= Anlage 2).

VIII. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 21. Oktober 1994

Dr. Otto Bechtold
Generalvikar

Anlage zu Ziffer II. Abs. 3 KDO/DVO

Verpflichtungserklärung gemäß § 4 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO.

Ich _____
(Vor- und Zuname)

geb. am _____

wohnhaft in _____

bin bei/in _____ tätig.

Ich verpflichte mich,

- a) die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – des Erzbistums Freiburg sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, daß mir die Texte dieser Vorschriften ausgehändigt worden sind,
- b) das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, daß Verstöße gegen diese Anordnung disziplinarrechtliche/arbeitsrechtliche Folgen haben können.

Diese Erklärung wird zu meinen (Personal-) Akten genommen.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Gebäudeversicherung – Anmeldung von Bauvorhaben

Wie wir bereits mitgeteilt haben (Abl. 1993, S. 168), wurden mit Wegfall des Versicherungsmonopols der staatlichen Versicherungsanstalten in Baden und Württemberg auf dem Gebiet der Gebäude-, Feuer- und Elementarschadenversicherung zum 1. Juli 1994 die zu dieser Zeit bestehenden gesetzlichen Versicherungsverhältnisse in vertragliche Versicherungsverhältnisse mit der neu gegründeten Baden-Württembergischen Gebäudeversicherungs AG überführt.

Dies hat u. a. zur Folge, daß *ab 1. Juli 1994* der Gebäudeeigentümer jegliches Bauvorhaben (Neu-/Um-/Erweiterungsbauten) zur Versicherung *anmelden* muß, während *vor dem 1. Juli 1994* nach Erteilung der Baugenehmigung *automatisch vorläufiger* Versicherungsschutz bestand.

Für Baumaßnahmen, die noch vor dem 1. Juli 1994 begonnen wurden, besteht der mit Erteilung der Baugenehmigung entstandene vorläufige Versicherungsschutz über den 1. Juli 1994 hinaus nur fort, wenn der Rohbau incl. der Dacheindeckung bis zum 30. Juni 1994 fertiggestellt werden konnte. Andernfalls ist auch hier eine Neuanschreibung erforderlich.

Wir bitten vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob für begonnene Baumaßnahmen der erforderliche Versicherungsschutz veranlaßt wurde, bzw. ggfs. die entsprechende Anmeldung (noch) vorzunehmen.

Ansprechpartner für kirchliche Rechtspersonen sind die jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG. Sofern diese bzw. deren Anschriften noch nicht bekannt sind, bitten wir, Fragen und vor allem Anmeldungen zur Versicherung direkt an die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG, Kaiserstraße 178, 76133 Karlsruhe, Tel.: (07 21) 154-0, zu richten.

Sobald uns die Anschriften der Bezirksdirektionen und die Zuständigkeitsbereiche bekannt sind, werden wir diese an die Verrechnungsstellen, großen Gesamtkirchengemeinden und Bauämter weitergeben.

Fragen im Zusammenhang mit der Gebäudeversicherung können an das Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 38 78 50, gerichtet werden.

Gebäudeversicherung – Prämienanpassung

Wie uns bekannt wurde, hat die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG vereinzelt kirchliche Einrichtungen um einvernehmliche Verkürzung der vertraglichen Kündigungsfrist von drei Monaten auf einen Monat zum Jahresende gebeten, da

eine Prämienanpassung im konkreten Fall erforderlich, eine Verhandlung hierüber mit dem Versicherungsnehmer vor Ablauf der eigentlichen Kündigungsfrist jedoch nicht möglich sei.

Einrichtungen / Kirchengemeinden, an die ein entsprechendes Anliegen herangetragen wird, raten wir, einer einvernehmlichen Verkürzung der Kündigungsfrist zuzustimmen und auf baldige Mitteilung der Prämienvorstellung zu drängen.

Wir bitten, im Zuge der Verhandlungen wegen einer Prämienanpassung darauf zu achten, daß keine längere vertragliche Bindung an die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG als bis 31. Dezember 1995 eingegangen wird.

Wir werden uns wegen der Frage der Prämienanpassung im Hinblick auf eine evtl. künftige Rahmenregelung an die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG wenden.

Sammelversicherungen des Erzbistums

Wir teilen mit, daß sich zum 26. September 1994 die Anschrift des mit den Sammelversicherungen des Erzbistums befaßten Versicherungsbüros Ruby, Inhaber Richard Löffler, wie folgt geändert hat:

Versicherungsbüro Dr. Ruby,
Inhaber Richard Löffler,
Schreiberstr. 8, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 3 15 35 oder 3 87 85-0,
Fax: (07 61) 3 87 85-20

Pastorale Studientage für Vikare 1995

Die Pastoralen Studientage für Vikare 1995 finden an folgenden Terminen statt:

24. – 27. Januar 1995 (I)

Thema: Einführung in die Pfarrverwaltung

Ort: Mutterhaus der Vinzentinerinnen, Freiburg

Referenten: Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates

7. – 10. Februar 1995 (II)

Thema: „Ein jegliches hat seine Stunde ...“
– Vom Umgang mit der Zeit –

Ort: Geistliches Zentrum, Sasbach

Referentin: Andrea Schwarz, Supervisorin, Wahlheim

13. – 16. Februar 1995 (III)

Thema: Begleitende Seelsorge
(Impulse aus dem Freiburger Diözesanforum)

Ort: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Referent: Prof. Dr. Werner Rück, Freiburg

20. – 23. Februar 1995 (IV)

Thema: „Stell dich auf deine Füße, so will ich mit dir reden“ (Ez 2.1)

Ort: Geistliches Zentrum, Sasbach

Referentin: Sr. Beate Brandt, Limburg

Referent: Klinikpfarrer Arnold Jörris, Aachen

20. – 23. März 1995 (V)

Thema: Evangelisierung und Gemeindeleitung
(Impulse aus dem Freiburger Diözesanforum)

Ort: Geistliches Zentrum, Sasbach

Referenten: Landvolkpfarrer Werner Kohler, Freiburg
Regionaldekan Karl Velten, Heidelberg

19. – 23. Juni 1995 (VI)

(6 Plätze für Vikare reserviert)

Thema: Gruppen und Sitzungen leiten –
Dem Geist Gottes eine Chance geben

Ort: Schulze-Delitzsch-Haus, Staufen

Leitung: Dipl.-Päd. Sibylle Ratsch, Müllheim
Dipl.-Theol. Dipl.-Päd. Martin Moser, Freiburg

Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV, Freiburg

Leitung: Peter Kohl, Referent für die Berufseinführungsphase (für Pastorale Studientage I – V)

Anmeldung an Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestr. 24, 79102 Freiburg

Die Teilnahme an einem dieser Pastoralen Studientage ist für die Herren der Weihejahrgänge 1991 – 1994 verpflichtend.

Evangelisierung – wie kann das praktisch gehen?

Wie kann man den Glauben „von Person zu Person“ bezeugen und weitergeben? Gibt es Wege, mit „Fernstehenden“ ins Gespräch zu kommen? Ist ein systematischer „evangelisierender“ Gemeindeaufbau, ja Gemeindegewachstum möglich?

Interessierte Seelsorger und Mitarbeiter, Gruppenleiter und Gemeindeglieder, auch Verantwortliche von überpfarrlichen Gruppen, sind eingeladen zu einem Wochenende des Erfahrungsaustausches und gemeinsamen Suchens über die genannten Fragen.

Leitung: Rektor Dr. Wilhelm Schäffer, Sasbach
Vikar Klemens Armbruster, Mannheim

Termin: Freitag, 2. Dezember 1994, 12.00 Uhr, bis
Sonntag, 4. Dezember 1994, 18.00 Uhr

Teilnehmer: Priester, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, Leiter von pfarrlichen und überpfarrlichen Gruppen, interessierte Gemeindeglieder.

Kosten: DM 130,- (evtl. Ermäßigung möglich)

Ort: Geistliches Zentrum, Sasbach bei Achern

Anmeldung bis 24. November 1994 an:

Geistliches Zentrum Sasbach,
Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach,
Tel.: (07841) 69770, Fax: (07841) 25338

Nähere Auskünfte erteilt:

Dr. Wilhelm Schäffer, Karl-Netter-Str. 7, 77815 Bühl,
Tel.: (07223) 30929

Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 3000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1995 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung).
2. Bischof Heinrich Förster (1853-1881) und das I. Vatikanum.
3. Der Aufbau der Diözesan-Flüchtlings-Seelsorge in Westdeutschland 1945 – 1953.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 1995** zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.-Peters-Weg 11 – 13, 93047 Regensburg.

Warnung

Wir weisen darauf hin, daß sich Herr Jesko Eitel wieder in der Erzdiözese Freiburg, zuletzt im Raum Freiburg, aufhält. An unsere früheren Warnungen (Abl. 1984 S. 170; 1985 S. 15; 1989 S. 288; 1990 S. 335) erinnern wir daher nachdrücklich.

Wir raten in diesem Zusammenhang unseren Pfarrämtern dringend, sich von unbekanntenen Personen, die sich als katholische Priester bezeichnen und sich als Vertretung anbieten, ein Zelebret vorlegen zu lassen.

Priesterexerzitien

Termin: 21. – 25. November 1994

Ort: Priesterhaus Kevelaer

Thema: Biblische Bilder als Motivation für den priesterlichen Dienst

Leitung: Abt Dr. Placidus Mittler OSB, Siegburg

Anmeldungen an:

Priesterhaus Kevelaer,

Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer,

Tel.: (0 28 32) 60 31, Fax: (0 28 32) 7 07 26

Personalmeldungen

Ernennungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 wurde Pfarrer *Klaus Reiß*, Oberkirch-Nußbach, zum *Spiritual* am Altersheim und Krankenhaus St. Ludwig der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Heitersheim, Dekanat Neuenburg, ernannt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1995 wurde Pfarrkurat *Bernhard Weber*, Linkenheim-Dettenheim, zum *Spiritual* für die Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser in Bühl, Dekanat Baden-Baden, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung zum 1. Februar 1995 Dekan Geistl. Rat *Bernward Ringelhann*, Immen dingen, zum *Diözesanfrauenseelsorger* der Erzdiözese Freiburg und zum *Diözesanpräses* des Diözesanverbandes ernannt.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1994 Herrn *Adolf Leberer* von seinen Aufgaben als *Spiritual* am Altersheim und Krankenhaus St. Ludwig der Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Heitersheim, Dekanat Neuenburg, entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1994 Geistl. Rat *Karl Fütterer* von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Pfarrei Feldberg, Verklärung Christi, Dekanat Neustadt, entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat verliehen:

- Mit Urkunde vom 14. Oktober 1994 die Pfarrei *Lenzkirch, St. Nikolaus*, Dekanat Neustadt, Pfarrer *Elmar Körner*, Todtnau-Todtnauberg,
- mit Urkunde vom 8. November 1994 die Pfarreien *Renchen-Ulm, St. Mauritius*, und *Oberkirch-Stadelhofen, St. Wendelin*, Dekanat Acher-Renchtal, Pfarrer *Wilfried Serr*, Sasbachwalden,
- mit Urkunde vom 8. November 1994 die Pfarrei *Karlsruhe, St. Konrad*, Dekanat Karlsruhe, Militärdekan *Bernhard Stern*, Bruchsal,
- mit Urkunde vom 10. November 1994 die Pfarrei *Sigmaringen-Laiz, St. Peter und Paul*, Dekanat Sigmaringen, dem dortigen Pfarradministrator *Reinhard Schacht*.

Versetzungen

- 5. Nov. 1994: Vikar *Bernhard Schneider*, Müllheim, als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarrei *Efringen-Kirchen (Istein), St. Michael*, Dekanat Wiesental
- 25. Nov. 1994: Pfarradministrator *Hans Kopietz*, Kehl, als Pfarradministrator der Pfarrei *Bruchsal-Obergrombach, St. Martin*, Dekanat Bruchsal

P. Leonhard Kiesch SJ als Pfarradministrator der Pfarrei *Ibach, St. Georg und Cyrill*, Dekanat Waldshut

Pfarradministrator *Michael Dafener*, Elzach, als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarrei *Wertheim, St. Elisabeth*, Dekanat Tauberbischofsheim
- 1. Dez. 1994: Pfarradministrator *Hubert Nokelski*, Krautheim, als Pfarradministrator der Pfarrei *Nußloch, St. Laurentius*, Dekanat Wiesloch
- 14. Jan. 1995: *Spiritual Josef Kast*, Bühl, als Pfarradministrator der Pfarrei *Lobbach (Lobenfeld), Herz-Jesu*, Dekanat Kraichgau

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Pfarrkurat *Linkenheim-Dettenheim, Maria Königin*, Dekanat Philippsburg

Oberkirch-Nußbach, St. Sebastian, Dekanat Acher-Renchtal, in gemeinsamer Pastoration mit *Oberkirch-Zusenhofen, St. Joseph*

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 33 · 14. November 1994
der Erzdiözese Freiburg **M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 33 · 14. November 1994

Kehl, St. Johann Nep., Dekanat Offenburg, (mit späterer Pastoration einer Nachbargemeinde)

Immendingen, St. Peter und Paul, Dekanat Donaueschingen, in gemeinsamer Pastoration mit *Immendingen-Hattingen, St. Synesius und Theopont, Immendingen-Mauenheim, St. Bartholomäus*, und *Immendingen-Zimmern, St. Gallus*

Bewerbungsfrist: 25. November 1994

Im Herrn ist verschieden

30. Okt.: *P. Antun Grdjan*, Landau, † in Landau